



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

## Per E-Mail und TELEFAX

EnBW Kernkraft GmbH  
Kernkraftwerk Philippsburg  
Postfach 11 40  
76652 Philippsburg

Stuttgart 20.05.2016

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben!)

 **KKP 2: Maßnahmen zur Beseitigung von Unregelmäßigkeiten bei Wiederkehrenden Prüfungen;**  
hier: Erfüllung der Nummern I.1 und I.2 aus der Anordnung vom 20.05.2016

1. Aufsichtliche Anordnung nach § 19 Abs. 3 des Atomgesetzes vom 20.04.2016, Az.: 3-4651.22-20.7
2. Arbeitsbericht der EnKK vom 09.05.2016, Index b, „Konzept zur systematischen Aufarbeitung und Maßnahmenableitung in Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung von Wiederkehrenden Prüfungen im KKP 2“
3. Arbeitsbericht der EnKK vom 09.05.2015, Index: -, „Maßnahmen aus der Aufarbeitung von Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung von Wiederkehrenden Prüfungen in KKP 2“
4. Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 13.05.2016, FIL-ETP-16-0010
5. Schreiben der EnKK vom 19.05.2016, KKPD3007677
6. Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 20.05.2016, FIL-ETP1-16-0199
7. Gutachten der ESN vom 20.05.2016, ESNSZ-2016-2553
8. Schreiben der EnKK vom 20.05.2016, KKPD3007692
9. Arbeitsbericht der EnKK vom 20.05.2016, Index c, „Konzept zur systematischen Aufarbeitung und Maßnahmenableitung in Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung von Wiederkehrenden Prüfungen im KKP 2“

10. Arbeitsbericht der EnKK vom 20.05.2015, Index: a, „Maßnahmen aus der Aufarbeitung von Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung von Wiederkehrenden Prüfungen in KKP 2“
11. Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 20.05.2016, FIL-ETA2-16-0039

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) bestätigt im Hinblick auf die Anordnung vom 20. April 2016 /1/:

1. Sie haben nachgewiesen, dass die jeweils letzten Wiederkehrenden Prüfungen (WKP) der Prüflisten 1 und 2 im KKP 2, die ohne Anwesenheit eines behördlich hinzugezogenen Sachverständigen vor Ort stattfanden, entweder ordnungsgemäß durchgeführt oder wiederholt wurden.
2. Sie haben Maßnahmen ergriffen, die das Unterlassen von vorgeschriebenen WKP zukünftig so erschweren, dass eine Unterlassung praktisch ausgeschlossen ist oder sehr schnell bemerkt wird.

Die Nummern I.1 und I.2 der genannten Anordnung sind somit erfüllt. Im Übrigen bleibt die Anordnung weiterhin wirksam.

Im Arbeitsbericht /2/ wurde von der EnKK Philippsburg (Betreiber) dargestellt wie sie die Nummer I.1 der Anordnung erfüllen wird. Für die Überprüfung, dass die zuletzt durchgeführten Prüfungen (WKPen) durchgeführt wurden sind in dem Arbeitsbericht Kriterien definiert. Sind diese Kriterien nicht anwendbar sind die entsprechenden WKPen zu wiederholen. Der nach §20 Atomgesetz (AtG) zugezogene Sachverständige hat die Kriterien und stichprobenartig deren Anwendung durch den Betreiber ge-

prüft. Dazu wurde von Sachverständigen die Stellungnahme /4/ vorgelegt, die 2 Forderungen enthält. Mit Schreiben vom 19.05.2016 /5/ hat der Betreiber die Erfüllung der beiden Forderungen angezeigt. Mit Stellungnahme /6/ wird vom Sachverständigen die Erfüllung der Forderungen aus /4/ bestätigt. Der Betreiber hat am 20.05.2016 den überarbeiteten Arbeitsbericht /9/ vorgelegt in dem die Erkenntnisse aus der Begutachtung berücksichtigt wurden.

Das im Arbeitsbericht /2/, /9/ beschriebene Vorgehen zur Erfüllung der Nummer I.1 und die vom Sachverständigen vorgelegten Stellungnahmen einschließlich des Schreiben /5/ des Betreibers werden vom UM als plausibel bewertet. Das UM kann die Nummer I.1 aus der Anordnung /1/ als erfüllt bewerten.

Im Arbeitsbericht /3/ werden vom Betreiber Maßnahmen beschrieben mit denen zukünftig eine Täuschung bei WKPen möglichst vermieden werden soll, sog. Erhöhung der Robustheit gegen Täuschungen. Zu diesem Arbeitsbericht hat der nach §20 AtG zugezogene Sachverständige das Gutachten /7/ zur prinzipiellen Geeignetheit der Maßnahmen vorgelegt. In diesem kommt er zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen die Robustheit gegen Täuschung bei WKPen deutlich erhöhen. Die gutachterliche Bewertung gilt aber nur wenn 8 Gutachtensbedingen (GB) vor dem Wiederanfahren der Anlage erfüllt werden. Im Schreiben /8/ stellt der Betreiber dar, wie er diese 8 GB vor dem Wiederanfahren erfüllen wird. Die Erkenntnisse aus der Begutachtung hat der Betreiber in dem am 20.05.2016 vorgelegten überarbeiteten Arbeitsbericht /10/ berücksichtigt. Zur Vollständigkeit der Maßnahmen und deren Umsetzung durch den Betreiber hat der Sachverständige die Stellungnahme /11/ vorgelegt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die in dem Bericht /3/, /10/ beschriebenen Maßnahmen vom Betreiber umgesetzt wurden und dass dabei die o.g. GB berücksichtigt wurden.

Die vom Betreiber zu den Maßnahmen vorgelegten Unterlagen sowie das von den Sachverständigen vorgelegte Gutachten bzw. Stellungnahme sind für das UM plausibel. Das UM kann auf dieser Grundlage die Nummer I.2 der Anordnung /1/ als erfüllt bewerten.

Aus der Anordnung stehen keine Punkte einer Bestätigung nach Auflage 4.1 Abs. 4 der 3. Teilbetriebsgenehmigung (TBG) für das Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2 (KKP 2) vom 21.04.1986 entgegen (vgl. Nummer I.3 der Anordnung). Die Bestätigung nach der o.g. Auflage kann insgesamt erst erfolgen wenn die Revision 2016 abge-

geschlossen ist und sich aus der Revision keine sicherheitsrelevanten Sachverhalte ergeben die gegen ein Wiederanfahren der Anlage sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

